



Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9  
24103 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

[laq.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de](mailto:laq.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de)

Bankverbindung  
Evangelische Bank eG  
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805  
BIC: GENODEF1EK1

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innenausschuss  
Frau Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2849

24105 Kiel

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom    Unser Zeichen    Kiel,  
30.08.2019

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften.

Die in der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände SH e. V. zusammengeschlossenen Verbände begrüßen den Gesetzesentwurf ausdrücklich, da er zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Ansätze des Landeswahlrechts und des Kommunalwahlrechts beiträgt. Die geplante einheitliche Gestaltung erhöht die Chancen, dass Menschen mit Behinderungen zur Wahl motiviert werden, da sie auf gleiche Unterlagen stoßen, die sie sich schon einmal erarbeitet haben und nicht wieder komplett neu erarbeiten müssen.

Trotz dieses positiven Effekts geht der Entwurf in unseren Augen nicht weit genug. Dabei ist zu differenzieren in die Information zur Wahl, den Aufforderungen zur Wahl, sowie den Wahlunterlagen.

Entsprechend dem Erfahrungsbericht aus der Kommunalwahl 2018 (Drs. 19/1002) ist es ausreichend und hilfreich, die Informationen zur Wahl über eine barrierefreie Information im Internet, eine Wahlhotline, Wahlinformationen in leichter Sprache und als Videoinformation in Gebärdensprache



zur Verfügung zu stellen.

Bei den Aufforderungen zur Wahl und den Wahlunterlagen mangelt es allerdings an der Barrierefreiheit. Die Wahlbenachrichtigung muss deutlicher kenntlich machen, worum es geht und ausdrücklich auf die Möglichkeit der Information in leichter Sprache hinweisen. Dies sollte farblich hervorgehoben werden und in Braille gefasst sein. Ein QR-Code zur einfachen Auffindung der Internetseiten und der anderen Informationsmöglichkeiten ist ebenfalls sinnvoll.

Entgegen der Annahme in der Drs. 19/1002, dass es einer Gestaltung von Wahlunterlagen in leichter Sprache nicht Bedarf, vertreten wir die Auffassung, dass eine angepasste Umgestaltung notwendig ist. Wir denken hier an größere Schrifttypen, übersichtlichere Gliederungen, dem Einsatz von Grafiken wo sinnvoll und Aushang – Auslage der Grundinformation zum Ausfüllen der Wahlzettel in leichter Sprache in den Wahlkabinen oder zumindest Aushang dieser Informationen in jedem Wahllokal.

Kostengründe, wie sie in der Drs. 19/1002 aufgeführt werden, dürfen kein Maßstab bei der barrierefreien Ermöglichung eines demokratischen Grundrechtes sein und über die ebenfalls angeführte nicht vorhandene Akzeptanz in der Bevölkerung in Fragen von barrierefreien Informationen und Zugängen, trifft selbiges zu.

Wir bitten deshalb den vorliegenden Entwurf entsprechend zu detaillieren und in das in der Begründung des Gesetzesentwurfs auf Seite 2 beschriebene Maßnahmenpaket aufzunehmen und konkret im Gesetzentwurf zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Naß  
Vorsitzender